



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE
Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter Sondernews

Drucken



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Sonderausgabe unseres Infoletters möchten wir Sie über die aktuelle Verschärfung des Embargos im Bezug auf Russland informieren. Wir zeigen darin die rechtlichen Auswirkungen für Sie und etwaige Interpretationserfordernisse der aktuellen Russland Embargoverordnung auf. Dabei gehen wir auf Übergangsregelungen ein.

Im Außenhandel ist es unerlässlich, sich ständig aktuell zu halten. Dieser Notwendigkeit folgend haben wir für den Jahreswechsel unsere in den vergangenen Jahren mit großem Erfolg durchgeführte Jahrestagung Zoll & Export neu aufgelegt.

Im kommenden Jahr werden wir erstmals zusammen mit dem Bundesanzeiger Verlag die Jahrestagungen Außenwirtschaft + Zoll 2015 veranstalten. Wir, Dr. Thomas Weiß und ich, haben einen weiteren Dozenten, Klaus Pelz von der IHK München gewinnen können. In meinem Bereich, der Exportkontrolle, werden wir neben der Erläuterung der nationalen und europäischen Normen auch einen kleinen Ausflug in die US-amerikanischen Regelungen und deren Neuerungen unternehmen, da auch dies zunehmend von Bedeutung für deutsche Unternehmen wird.

Im Fokus stehen zudem die Themenbereiche Zollverfahren, Warenursprung und Präferenzen, Bewilligungen und Zertifikate, Neues zum Unionszollkodex (UZK), die Umsatzsteuer und die Umsetzung der Neuerungen in Ihre Unternehmenspraxis.

Die neue Jahrestagung dient den langjährigen Mitarbeitern aus dem Bereich Import und Export sowie deren Leitungen und Geschäftsführungen zur Aktualisierung. Sie richtet sich aber auch an Neueinsteiger, um einen Überblick über alle angesprochenen Themen zu bekommen.

Bis dahin informieren wir Sie regelmäßig monatlich über die Änderungen aus unseren Gebieten, Steuern, Zoll und Exportkontrolle. In besonderen Fällen, wie der Neuerrichtung eines Embargos gegen Russland, erhalten Sie die für Sie wesentlichen Informationen sofort.

Ihr
Dr. Ulrich Möllenhoff

Möllenhoff Rechtsanwälte
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 251-85713-0
Fax.: +49 251-85713-10

Email: info@ra-moellenhoff.de



JAHRESTAGUNG
AUßENWIRTSCHAFT + ZOLL

jetzt informieren

Unsere Themen

Embargo gegen Russland

Embargo gegen Russland

Mit drei Verordnungen hat der Rat der Europäischen Union mit Wirkung zum 25. Juli 2014, 31. Juli 2014 und 1. August 2014 sein bisheriges Embargo in Bezug auf das Verhalten Russlands im Rahmen der Ukrainekrise erheblich ausgeweitet:

Das bisher bestehende Personenembargo ist um einzelne Personen aus dem Umfeld Putins sowie um verschiedene Unternehmen am 30. Juli durch VO Nr. 269/2014 erweitert worden. Gegenstand sind Einreisebeschränkungen, das Einfrieren von Vermögenswerten sowie Bereitstellungsverbote. Hinzu kommen Investitions- und Lieferverbote in Bezug auf Infrastrukturprojekte auf der Krim und in Sewastopol durch Erweiterung der VO Nr. 692/2014 mit VO 825/2014 vom 30. Juli 2014. Wir empfehlen dringend, dafür zu sorgen, dass die im Unternehmen verwendete Sanktionslistenprüfungssoftware auch Listen des Russland - Embargos umfasst und immer auf dem aktuellen Stand ist. Eine Sanktionslistenprüfung sollte bei Geschäften mit Russland nach jeder Aktualisierung der einschlägigen Sanktionslisten erfolgen.

Durch die am 31. Juli 2014 beschlossene Erweiterung in Form der VO 833/2014 werden nun neue Verbote und Genehmigungspflichten installiert:

Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der VO 428/2009 = EG Dual – Use VO) nach Russland oder zur Verwendung in Russland sowie der Abschluss etwaiger Verträge dazu sind verboten, wenn diese Güter ganz oder teilweise für militärische Zwecke oder für einen militärischen Endverwender bestimmt sind oder bestimmt sein könnten. Dieses Verbot umfasst auch technische Hilfe oder Vermittlungsdienste sowie die Finanzdienstleistungen zu solchen Handlungen.

Verboten sind bereits Vertragsschlüsse oder Lieferung „zur Verwendung in Russland“, was auch Verbringungen oder sogar Lieferungen innerhalb Deutschlands beinhaltet. Hier geht die neue Regelung über die ohnehin bestehende Ausfuhrkontrolle für Güter mit doppeltem Verwendungszweck hinaus. Bisher waren nur die Ausfuhren, nicht aber auch die Verträge Gegenstand von Exportkontrolle.

Dieses Verbot wird in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Anders als bei der Regelung zur Mitteilungspflicht bei sensibler Verwendung, Art. 4 EG Dual-Use VO, stellt das aktuelle Embargo nicht auf die Kenntnis des Ausführers ab. Insbesondere der Konjunktiv "oder bestimmt sein könnten" dürfte kaum auf den Einzelfall anwendbar sein. Welches Gut kann nicht auch militärisch verwendet werden? Viele Teile aus dem Bereich des Maschinen- und Anlagenbaus, die gelistet sind, können zur Produktion von Militärgütern und damit für militärische Zwecke oder für einen militärischen Endnutzer bestimmt sein. Ersatzteile für Fahrzeuge können auch für solche Fahrzeuge genutzt werden, die in Kampfhandlungen eingesetzt werden, insbesondere wenn im konkreten Konflikt vermeintlich einfach ausgestattete Separatisten kämpfen. Diese sprachliche Unschärfe ist kaum lösbar. Ich empfehle, sich an der Regelung aus der EG Dual-Use VO zu orientieren und in Bezug auf die individuelle Kenntnis erhöhte Wachsamkeit bei Hinweisen auf eine mögliche militärische Nutzung zu beweisen. Im Zweifel gilt strafrechtlich die Irrtumsregel des Art. 10, nach dem Personen dann nicht haftbar gemacht werden können, wenn sie nicht wussten oder keinen vernünftigen Grund zu der Annahme hatten, dass sie mit ihrem Handeln gegen die Maßnahmen der Verordnung verstoßen.

Im Kern bedeutet die vorgenannte Neuregelung, dass Genehmigungen für Ausfuhren von Dual-Use Gütern bei möglicher militärischer Endverwendung nicht mehr ausgesprochen werden können. Die Verbote erstrecken sich darum aber auch auf Zulieferungen und die Verträge selbst.

Mit einem weiteren Teil des Embargos beabsichtigt der Ordnungsgeber, Druck auf Russland auszuüben: Es werden in einem neuen Anhang II Technologien genannt, die für die Ölindustrie zum Einsatz bei der

Erdölexploration und -förderung in der Tiefsee und der Arktis sowie bei Schieferölprojekten in Russland bestimmt sind. Diese Güter dürfen nur mit Genehmigung an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland verkauft, geliefert, verbracht oder ausgeführt werden. In Bezug auf diese Technologie dürfen auch ohne Genehmigung keine unmittelbaren oder mittelbaren technische Hilfen oder Vermittlungsdienste durchgeführt werden. Die Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfe ist in Bezug auf diese Technologie ebenfalls genehmigungspflichtig. Die Güter definieren sich laut der Liste nach der Zolltarifnummer, die insoweit entscheidend ist.

Die technische Hilfe im Zusammenhang mit den in der gemeinsamen Militärgüterliste aufgeführten Gütern und Technologien oder im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung der in dieser Liste aufgeführten Gütern ist für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar verboten. Für dieses Verbot gibt es keinen Genehmigungsvorbehalt.

Letztlich werden in Anhang III Kreditinstitute oder sonstige Institute genannt, deren unmittelbar oder mittelbar übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von mehr als 90 Tagen, die nach dem 1. August 2014 begeben wurden, nicht gekauft, verkauft oder vermittelt werden dürfen. Diese Regelung gilt nicht nur für die gelisteten Institute, sondern auch für deren Tochtergesellschaften, soweit über 50 % der Anteile bei dem gelisteten Institut liegen, und für juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung eines gelisteten Instituts handeln. Nicht betroffen sind Zahlungsvorgänge mittels dieser Institute.

Aus dem GASP-Beschluss, der ein noch national umzusetzendes Waffenembargo vorsieht, folgt eine weitere Pflicht, die Mitteilungspflicht nach Art. 4 IV EG Dual-Use VO, wenn ein nicht gelistetes Gut in ein Waffenembargoland zur militärischen Endverwendung ausgeführt werden soll. Das BAFA entscheidet im Fall der Mitteilung über die Genehmigungspflicht.

Die Verordnung gilt in der EU, an Bord von Luftfahrzeugen und Schiffen, die der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats unterliegen, und für natürliche Personen, die eine europäische Staatsangehörigkeit besitzen, sowie für juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet oder eingetragen wurden, auch außerhalb der EU.

Sie gilt ab dem 1. August 2014. Es gilt eine Übergangsregel für das Verbot der Lieferung von Dual-Use Gütern, die Genehmigungspflicht der Lieferung von Produkten für die Erdölförderung und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Gütern der gemeinsamen Militärgüterliste für die Erfüllung von Verträgen, die vor dem 01.08.2014 geschlossen wurden. In diesen Fällen ist gleichwohl ein Genehmigungsverfahren erforderlich, in dem der Altvertrag nachzuweisen ist. Eine solche Übergangsregel existiert für die Mitteilungspflicht nach Art. 4 IV EG Dual-Use VO nicht. Im Mitteilungsverfahren wird die Altvertragseigenschaft jedoch berücksichtigt.

Im Übrigen verweise ich auf den Text der neuen Verordnung.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff (umoenhoff@ra-moellenhoff.de)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen, so klicken Sie bitte [hier](#).